



E 04. Feb. 2022

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Baudepartement der Stadt Zug  
Stadtplanung  
Stadthaus  
Gubelstrasse 22 / Postfach  
6301 Zug

T direkt +41 41 728 53 01  
florian.weber@zg.ch  
Zug, 3. Februar 2022 TK/las

**Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse «City Garden»  
Änderung § 50 der Bauordnung der Stadt Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits von unserer Fachstelle Landerwerb/Immobilienengeschäfte mitgeteilt, beantragen wir, die vorgesehene Änderung von § 50 der Bauordnung der Stadt Zug (Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse «City Garden») wie folgt vorzunehmen:

*Spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Bewilligung für die Erstellung von Bauten und Anlagen für öffentliche Zwecke, jedoch bis spätestens Ende des Jahres 2036, sind sämtliche baulichen Nutzungen aufzugeben und zu beseitigen.*

Bekanntlich wird derzeit die Wiederaufnahme der Stadttunnel-Diskussion gefordert. Wie diese Diskussion letztlich endet, ist ungewiss. Deshalb beantragen wir, den Rückbau nicht wie in Ihrem Entwurf vorgesehen an die Rechtskraft für die Bewilligung für den Bau des Stadttunnels, sondern generell an eine solche für die Erstellung von Bauten und Anlagen für öffentliche Zwecke zu binden. Mit einer solchen offeneren Formulierung findet die Rückbauverpflichtung nicht nur in Bezug auf einen allfälligen Stadttunnel, sondern auch bei anderen Bauten und Anlagen für öffentliche Zwecke Anwendung. Damit bleiben der Stadt Zug und dem Kanton Zug die Handlungsoptionen in einem breiteren Rahmen erhalten, als dies bei einer Beschränkung der Formulierung auf den Stadttunnel der Fall wäre.

Zudem ist der Bestand des Hotel City Garden nicht nur von den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen abhängig, sondern auch von der Einräumung eines privatrechtlichen Überbaurechts zu Lasten des kantonalen Grundstücks Nr. 4142. Der derzeitige Dienstbarkeitsvertrag ist auf den 31. Dezember 2028 befristet. Ob und zu welchen Konditionen es zu einer Verlängerung dieses

Seite 2/2

Überbaurechts kommt, ist derzeit noch offen. Auf jeden Fall werden wir bei einer allfälligen Vertragsverlängerung die Auflösung des Überbaurechts nicht an ein mögliches Stadttunnel-Projekt, sondern generell an die Bewilligung für die Erstellung von Bauten und Anlagen für einen öffentlichen Zweck knüpfen. Auch vor diesem Hintergrund wäre es unseres Erachtens sinnvoll, in der Bauordnung den von uns beantragten Begriff zu verwenden.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Florian Weber  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- Fachstelle Landerwerb/Immobilieneschäfte

Versandt am: - 3. FEB. 2022